

2 Die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb

2.1 Die gesetzlichen Grundlagen für Tarifaufonomie

In Deutschland schließen sich viele Arbeitnehmer (AN) in Gewerkschaften und viele Arbeitgeber (AG) in AG-Verbänden zusammen. Dies geschieht auf der Grundlage des durch Artikel 9 des Grundgesetzes garantierten **Koalitionsrechts**.

Ein **Tarifvertrag** kommt durch freie Vereinbarungen zwischen den beiden Tarifvertragsparteien (auch: Tarifpartner oder Sozialpartner) zustande.

Als Sozialpartner handeln die Gewerkschaften und AG-Verbände eigenverantwortlich für alle Wirtschaftszweige, Beschäftigungsgruppen und Regionen verbindliche Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen und Löhne aus. Dabei sind sie aber an staatliche Rechtssätze (z. B. Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitsschutzbestimmungen, Kündigungsschutzgesetz) gebunden.

Damit nehmen sie Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Der Staat darf sich nicht in diese Verhandlungen einmischen. Die **Tarifaufonomie** wird durch das Grundgesetz geschützt.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts schlossen sich die Arbeitenden in Vereinigungen zusammen, um ihre Interessen gemeinsam zu vertreten.

Wichtigstes Betätigungsfeld der Interessenvertretungen der AN und AG ist der Abschluss von Tarifverträgen.

Gemäß Tarifvertragsgesetz § 1, Absatz 1 regeln die Tarifverträge ...

... die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien,

... den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,

... betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

Tarifverhandlungen werden auf Bundesebene, auf regionaler Ebene oder unternehmensbezogen durchgeführt.

43.) Welchen Zweck verfolgt das **Arbeitsrecht**?

44.) Was versteht man unter **Koalitionen** im Sinne des Arbeitsrechts? Welches Ziel haben sie?

45.) Was versteht man unter **Tarifautonomie**?

46.) Was versteht man unter **Tarifautonomie**?

- | | |
|---|---|
| 1 | Das Recht der Arbeitgeber, übertarifliche Löhne zu zahlen. |
| 2 | Die Abhängigkeit der Lohnerhöhung von der Steigerung des Bruttosozialproduktes. |
| 3 | Die Pflicht der Arbeitgeber, mindestens Tariflohn zu zahlen. |
| 4 | Das Recht der Tarifvertragsparteien, Tarifverträge ohne staatliche Einmischung abzuschließen. |
| 5 | Das Recht der Gewerkschaften, einen Streik auszurufen. |

Bank, Wi 97, WiSo 17:

47.) Was versteht man im Tarifrecht unter **Tarifautonomie**?

- | | |
|---|---|
| 1 | Kommt es nach dem Auslaufen eines Tarifvertrages zu keiner neuen Vereinbarung, muss eine Zwangsschlichtung durch die Regierung herbeigeführt werden. |
| 2 | Jeder AN kann mit seinem AG einen Einzelarbeitsvertrag vereinbaren. |
| 3 | Unter Tarifautonomie versteht man die staatliche Ermächtigung für die Tarifparteien, die Mitbestimmung in allen Unternehmen eigenständig zu regeln. |
| 4 | Ohne staatliche Mitwirkung können die Tarifparteien für alle Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten verbindliche Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen treffen. |
| 5 | AG und AN können sich zu eigenen Verbänden zusammenschließen, deren wesentliche Aufgabe es ist, die jeweiligen Interessen zu wahren. |

48.) Was versteht man unter **negativer Koalitionsfreiheit**? Warum ist sie wichtig?

--

49.) Wer sind die **Tarifvertragsparteien**?

- | | |
|---|--|
| 1 | Arbeitgeber und Betriebsrat |
| 2 | einzelne Arbeitnehmer und einzelne Arbeitgeber |
| 3 | Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände |
| 4 | Gewerkschaften und der Bundesminister für Arbeit |
| 5 | Unternehmen und Industrie- und Handelskammern |

--

50.) Welche Aussage über die **Gewerkschaft** ist richtig?

- | | |
|---|---|
| 1 | Die Gewerkschaften sollen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindern. |
| 2 | Gewerkschaften treten bei Tarifverhandlungen dafür ein, dass die AN mit ihrem Einkommen am Wirtschaftswachstum beteiligt werden. |
| 3 | Bei Gewerkschaften zwischen AG und AN dürfen die Gewerkschaften nur in bestimmten Ausnahmefällen Rechtsschutz und Rechtshilfe gewähren. |
| 4 | Gewerkschaft muss bei Betriebsvereinbarungen vorher gehört werden. |
| 5 | Die Dachorganisation aller Gewerkschaften ist der DGB. |

--

51.) Welcher Sachverhalt beschreibt einen Verstoß gegen die **Tarifautonomie**?

- | | |
|---|---|
| 1 | Die Tarifpartner vereinbaren nach Vorschlag eines Schlichters einen neuen Tarifvertrag. |
| 2 | Die Gewerkschaft ruft nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen zur Urabstimmung auf. |
| 3 | Der Bundeswirtschaftsminister appelliert an die Tarifparteien, bei den Tarifverhandlungen die gesamtwirtschaftliche Lage zu beachten. |
| 4 | Die Bundesregierung setzt nach wochenlangen Arbeitskämpfen eine Anhebung der Löhne um 4 % fest. |
| 5 | Der AG-Verband erklärt die Tarifverhandlungen für gescheitert. |

--

52.) Welche Organisationen bzw. Institutionen sind **Tarifvertragsparteien**?

- | | |
|---|---|
| 1 | Das Arbeitsamt und die Gewerkschaften |
| 2 | Die Arbeitgeberverbände und die Betriebsversammlung |
| 3 | Das Bundeswirtschaftsministerium und die Gewerkschaften |
| 4 | Die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitgeberverbände |
| 5 | Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften |

--